

# NÖ Landesregierung

---

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

## Richtlinie

des Landes Niederösterreich zur Förderung der  
Sozialen Betriebshilfe

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. Mai 2015

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele:

Die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Kosten für die soziale Betriebshilfe. Die Vertretung landwirtschaftlicher Betriebsführer/innen bzw. natürlicher Personen, die Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushaltes sind, bei einem Ausfall durch Krankheit oder Tod. Dadurch soll der finanzielle Aufwand für die aktive Betriebsführung und den landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund unverschuldeter Notlage, der durch den Einsatz von Vertretungsdiensten entsteht, gemildert werden.

3. Gegenstand:

Finanzielle Unterstützung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung der Betriebsführung oder einer natürlichen Person, die Mitglied im Haushalt des landwirtschaftlichen Betriebes ist, für Härtefälle. Härtefälle sind gegeben, wenn die Einsatzdauer des/der Betriebshelfer/in mindestens zwei Monate pro Jahr erfordert.

4. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort Niederösterreich haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (KMU in landwirtschaftlicher Primärproduktion gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014). Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzung:

Eine Beihilfengewährung setzt voraus, dass der Vertretungsdiensteinsatz den Einsatzvoraussetzungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern entspricht und ihrerseits ein Kostenzuschuss gewährt wird.

6. Art und Höhe der Förderung:

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten im Rahmen der sozialen Betriebshilfe über das Leistungsausmaß der SVB hinausgehend eine Beihilfe von max. € 4,00 je anerkannte Einsatzstunde, max. jedoch für 280 Stunden jährlich. Die Unterstützungsdauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Beihilfeempfänger begrenzt. Für die Organisation des Einsatzes durch den Vertretungsdienst können max. € 40,00 je Vertretungsfall Berücksichtigung finden.

Förderungsbeträge unter € 50,00 werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ausbezahlt.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 100% der tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschritten wird.

Die Beihilfe umfasst keine Direktzahlung an den Förderungswerber. Die Beihilfe wird an den Erbringer der Dienstleistung gezahlt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Anmeldung des Einsatzes und Antragstellung erfolgt über den Vertretungsdienst (z.B. örtlichen Maschinenring). Mit der Förderbewilligung der gegenständlichen Maßnahme wird die NÖ Landwirtschaftskammer beauftragt.

Der Antrag auf Förderung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort des Betriebes, der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der voraussichtlichen öffentlichen Mittel

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Innerhalb von 6 Monaten nach Einsatzende ist über den Vertretungsdienst der vollständige Antrag mit den Aufzeichnungen über den Einsatz und den sonstigen förderrelevanten Unterlagen, sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen SVB-Zuschuss der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen. Auszahlungen zur sozialen Betriebshilfe erfolgen nach Prüfung der Anträge maximal vierteljährlich.

9. Kontrolle und Sanktionen:

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einschau zu gewähren. Die Förderungsabwicklungsstelle ist ermächtigt bei den betroffenen Vertretungsdiensten die Einsatzvoraussetzungen (Qualifizierung des/der Betriebshelfers/in, zeitgerechte Antragstellung und Abrechnung des Einsatzes) zu prüfen.

Wenn das Land Niederösterreich oder die Förderbewilligungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inkl. Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 23 der o. g. Verordnung (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe).

11. Schlussbestimmungen:

11.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

11.2. Die FörderungswerberInnen und die in die Abwicklung eingebundenen Stellen verpflichten sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.

11.4. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

- 11.5. Den FörderungswerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 11.6. Diese Richtlinie wird nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und damit in Kraft gesetzt.
- 11.7. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.